

Satzung

Förderverein DRK-Kita Im Paterkamp Lüdinghausen

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Mittel des Vereins	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Aufgaben des Vorstands	5
§ 11 Bestellung des Vorstands	6
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 16 Kassenprüfer	8
§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ..	8
§ 18 Datenschutz im Verein	8
§ 19 Haftpflicht	9
§ 20 Gerichtsstand/Erfüllungsort	9
§ 21 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)	9
§ 22 Salvatorische Klausel	9

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden wie folgt in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Funktionsbezeichnung:	Vorsitzende/Vorsitzender
	stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
	Schatzmeisterin/Schatzmeister
	Schriftführerin/Schriftführer

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein DRK-Kita Im Paterkamp Lüdinghausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 59348 Lüdinghausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder der DRK-Kita Im Paterkamp in 59348 Lüdinghausen.

Soweit Mittel vom Träger der Einrichtung nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertageseinrichtung sowie für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Anschaffung von Spielgeräten, Büchern oder Materialien,
- b) Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertageseinrichtung und zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern,
- c) Unterstützung der pädagogischen Arbeit; z.B. Hilfsmittel,
- d) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- e) Förderung und Umsetzung von Maßnahmen und Aufwendungen zur sozialen Einbindung,
- f) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
- g) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
- h) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Die benötigten Mittel erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen durch Veranstaltungen
 - c) Spenden jeglicher Art
 - d) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der DRK-Kita Im Paterkamp, pädagogisches Personal, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Förderer des Vereins.
- (3) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
- (4) Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertageseinrichtung bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
- (5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Erstattung der Auslagen.
- (4) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat beratende Funktion.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform (Brief, Fax, E-Mail) erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat in Textform an den Vorstand zu erfolgen.
 - b) durch Tod.
 - c) bei juristischen Personen neben der Kündigung mit deren rechtskräftiger Auflösung.
 - d) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen verstößt.
- b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- c) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses binnen drei Wochen nach Absendung der Mahnung die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Der Ausschließungsbeschluss wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandsitzung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn die Nachricht (Brief oder E-Mail) an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht zugestellt werden kann.

- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand des Vereins abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der Verein im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle seine sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der juristischen Personen - hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung festgesetzt und durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer.
- (3) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister sowie Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Mitglied kraft Amtes und max. 3 Beisitzern.

Mitglied kraft Amtes im Vereinsvorstand ist Leitung der Kindertageseinrichtung. Sie kann sich bei Vorstandssitzungen durch einen Vertreter aus dem pädagogischen Team der Kindertageseinrichtung vertreten lassen.

Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Mitglieds kraft Amtes, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (4) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des Vereins und für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Person als Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Bei form- und fristgerechter Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt auch für Wahlen; es sei denn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt geheime Abstimmung. Erhält bei mehreren Kandidaten niemand die absolute Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person (Protokollführung) und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss mindestens Ort und Tag, Tagesordnung, Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse der Versammlung enthalten.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sollen zwei, jedoch mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DRK-Kita Im Paterkamp Lüdinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 festgehaltenen Zwecke verwalten und nutzen darf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 20 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 21 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die sonstige Wirksamkeit der Satzung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung soll eine sinngemäße, jedoch rechtsgültige Regelung gelten.

Lüdinghausen, 26.04.2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern